

Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben

Gemäß §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL Teil I, S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes der Gemeinde Walsleben.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Walsleben. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Walsleben waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Walsleben, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 4

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf dem Friedhof die Regelung dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf dem Friedhof eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestatter beim Amt Temnitz anzumelden.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Walsleben.

§ 6

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Walsleben. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgrab, Größe:	2,10 m x 1,00 m
b) Doppelgrab, Größe:	2,10 m x 2,10 m
c) Kindergrab, Größe:	1,60 m x 0,80 m
d) Urnengrab, Größe:	1,00 m x 1,00 m
e) Urnengemeinschaftsgrab Rasen	0,50 m x 0,50 m
f) Sarggemeinschaftsanlage Rasen	2,10 m x 1,00 m.

§ 7

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Der Abstand zwischen der Aussenkante der Gräber für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9

Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
- (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
- (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urngemeinschaftsanlage und der Sarggemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Walsleben.

§ 10

Belegung der Gräber

- (1) Jede Einzelgrabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden zu befüllen und mit Rasen einzusäen.

§ 13

Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15

Benutzung der Trauerhallen

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhalle für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16

Gebühren

Für die Benutzung ihres Friedhofes und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Walsleben.

§ 17

Haftung

Die Gemeinde Walsleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Temnitz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben außer Kraft.

Hinweis:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 am 20. Dezember 2023.